GEMEINDE DÜMMER

AMT STRALENDORF

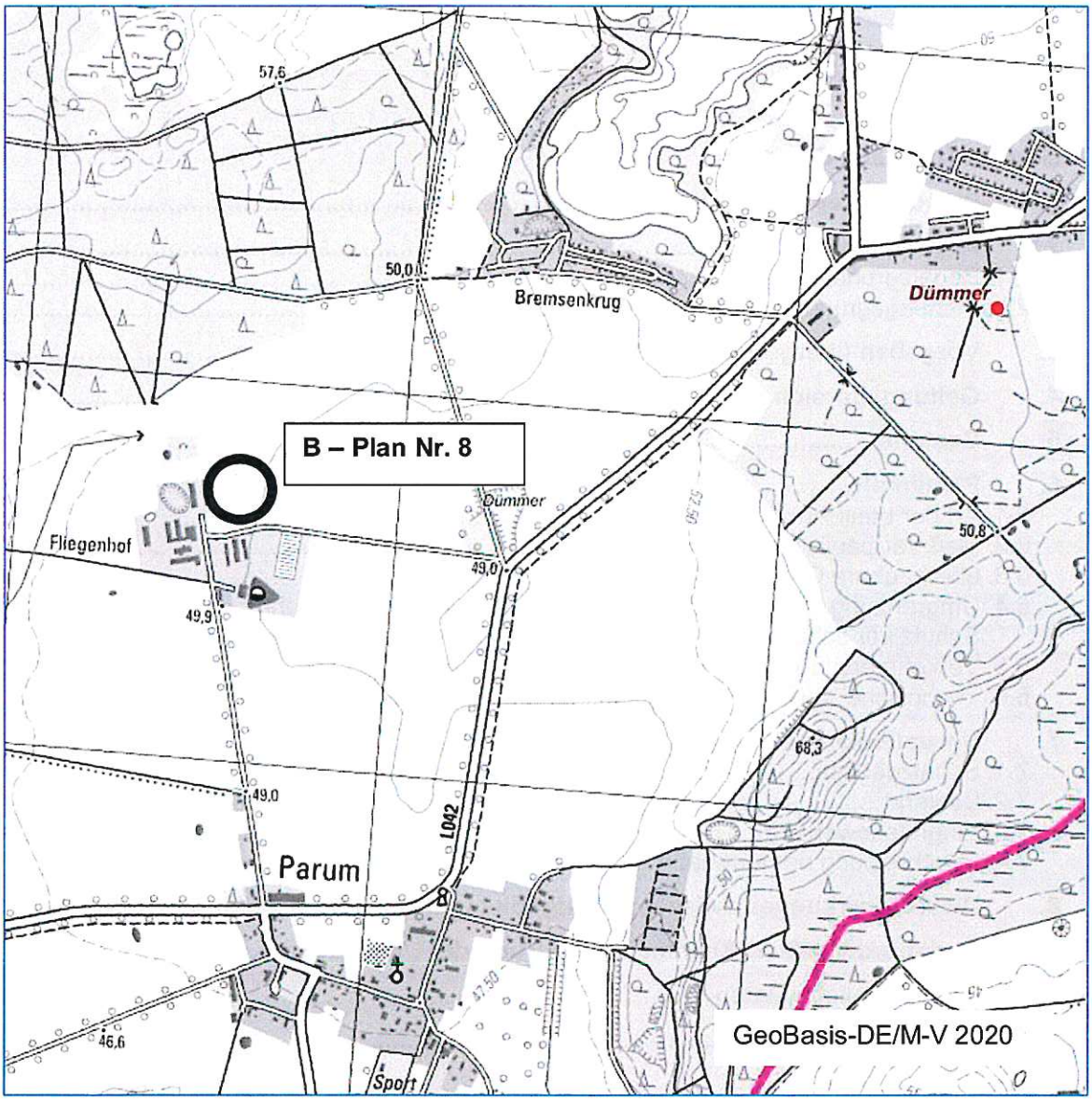

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

Begründung **Januar 2021**

Bebauungsplan Nr. 8

Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

für das Gebiet der Gemarkung Parum, Flur 1, Flurstück 72/7 und teilweise Flurstück 74/1 – am Fliegenhofer Weg in Parum

Inhaltsverzeichnis

Begründung zur Satzung

besonderer Teil der Begründung: Umweltbericht

1. Planungsziel/ Standortwahl

Die Firma Baustofftransporte Cartarius, hat ihren Hauptsitz in Dümmer und nutzt teilweise die o.g. Flurstücke in Parum – Fliegenhof für Abstell- und Lagerzwecke.

Die Verlagerung der lärmintensiven Bereiche der Firma zu dem Gewerbestandort Fliegenhof war bereits vor Jahren erfolgt. An dem Standort werden Lastkraftwagen abgestellt und Recyclingmaterial gelagert. Die Zufahrt erfolgt aus Richtung Osten über die asphaltierte Straße von der Landesstraße 042. Die übrigen Flächen des Flurstücks 74/1 werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Geplant ist die Neuordnung des Betriebsgeländes, das ca. 1,66 ha umfassen soll. Nach Osten erfolgt die Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen durch einen Wall, an den sich die Lagerboxen für die verschiedenen Recyclingmaterialien anschließen:

Box 1	ges. Sand	
Box 2	Füllsand	
Box 3	Kies 2-8	gewaschen
Box 4	Kies 8-16	gewaschen
Box 5	Kies 16-32	gewaschen
Box 6	Estrichkies 0-8	
Box 7	gewaschene Sande	
Box 8	ges. Mutterboden	

Die an die Straße angrenzende offene Box (Box 9) soll für die Anlieferung von Grünschnitt aus dem Gemeindegebiet bereitgestellt werden. Die Zufahrt vor den Boxen ist befestigt. Es schließt sich ein Hallenneubau zum Unterstellen von LkW an, der zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden soll. Das bestehende Gebäude wird weiterhin für Unterstellmöglichkeiten genutzt. Die verbleibende Hoffläche vor den Gebäuden soll als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt werden. Nach Westen schließen sich die Lagerflächen für die angelieferten Schutt– und Betonreste an, die auf dem Betriebsgelände weiterverarbeitet werden. Mittels einer mobilen Brecheranlage sollen diese zerkleinert werden. Es sind keine Büro- und Sanitärräume geplant.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Natur und Umwelt sollen auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 74/1 umgesetzt werden. Die Fläche wird nach Norden und Osten eingezäunt. Die verbleibenden Flächen des Flurstücks 74/1 werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Straße aus Richtung Osten.

An dem Gewerbestandort Fliegenhofer Weg haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt, die aufgrund der Lärm- und Geruchsbelastungen nur in angemessener Entfernung von Wohnbebauung zulässig sind. Hier betreibt die Parumer Bioenergie GmbH & Co. eine Biogasanlage mit einer angeschlossenen Gewächshausanlage. Des Weiteren ist ein Putenstall vorhanden. Um die Beeinträchtigungen in der Ortslage Dümmer zu mindern, erfolgte 2009 die Verlagerung des lärmintensiven Bereiches der Firma Baustofftransporte Cartarius aus der Ortslage Dümmer an den Standort Fliegenhofer Weg. Mit der Zusammenführung von lärm- und geruchsintensiven Gewerbebetrieben an dem Standort Fliegenhof können diese Firmen in der Gemeinde gehalten und Belästigungen auf die Einwohner reduziert werden.

Da die zurzeit bestehenden Nutzungen und die geplante Neuordnung des Betriebsgeländes der Firma Baustofftransporte Cartarius nicht nach § 35 BauGB unter die Privilegierung fallen, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

Abbildung 1 Gewerbestandort Fliegenhof GeoBasis-DE/M-V 2020

2. Allgemeines

2.1. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan gelten:

a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),

b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),

c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

d) die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682),

e) das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, (GVOBL. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

f) das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

2.2. Planungsgrundlagen/Verfahren

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Dümmer haben auf ihrer Sitzung am 12.02.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst, für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" am Fliegenhofer Weg in Parum ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde der Geltungsbereich nach Norden erweitert, um ausreichende Lagerflächen sicherstellen zu können.

Als Kartengrundlage dient eine automatische Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes Ludwigslust von November 2017. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die Gebäude, Straßen, Nutzungsartengrenzen und Gehölzflächen nach. Der sonstigen Nutzungen wurden aus dem Luftbild übernommen bzw. durch Ortsbegehung ergänzt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A -Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B -Textliche Festsetzungen zum v Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und somit ein vorzeitiger Bebauungsplan ist, bedarf der Bebauungsplan einer Genehmigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim.

3. Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Dümmer gehört administrativ zum Amt Stralendorf im Landkreis Ludwigslust – Parchim. Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 12 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin und ca. 4 km westlich von Stralendorf. An das Gemeindegebiet grenzen im Norden die Gemeinden Perlin, Gottesgabe und Grambow, im Osten die Gemeinden Zülow, Stralendorf und Warsow, im Süden die Gemeinden Schossin, Gammelin und Hülseburg sowie im Westen die Gemeinde Wittendörp.

Zum 30.06.2020 hatte die Gemeinde Dümmer 1.506 Einwohner (Stat. Landesamt). Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Dümmerhütte, Dümmer, Dümmerstück Dorf und Dümmerstück Hof, dazu Kowahl und Överkiek sowie Parum, Walsmühlen Dorf und Walsmühlen Hof, dazu Siedlung und Ausbau.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im aktuellen **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP M-V) von 2016 sind verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Nach dem (LEP M-V) liegt die Gemeinde Dümmer in einem Vorbehaltsgebiet für den Tourismus und in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. In dem Vorbehaltsgebiet Tourismus ist im Binnenland die touristische Infrastruktur auszubauen.

Der Bereich südlich Fliegenhof, zwischen Dümmer und Wittenburg, ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung ausgewiesen.

Zur Sicherung bedeutsamer Böden benennt das LEP mit Programmsatz 4.5 (2) Z ein wesentliches Ziel der landesweiten Raumordnung, wonach die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen überführt werden darf (mit Ausnahmen). In diesem Zusammenhang ist gemäß Ziel des Programmsatzes 4.1 (5) Z die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen zu konzentrieren. Ausnahmen sind nur für Vorhaben möglich, die immissionsschutzrechtlich nur außerhalb der Ortslagen zulässig sind.

Die ländlichen Räume sind als attraktive und eigenständige Wirtschaftsräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 liegt die Gemeinde Dümmer, hier auch die Ortslage Parum, in einem sowohl als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und auch als Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum ausgewiesenen Bereich. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind der Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten besonders bedeutsam und haben gegenüber anderen Raumnutzungen ein besonderes Gewicht. In den Tourismusentwicklungsräumen sind verschiedene Formen der landschaftsgebundenen Erholung und die touristische Infrastruktur weiter zu entwickeln.

In der zentralörtlichen Gliederung ist der Gemeinde Dümmer ohne zentralörtliche Funktion dem Nahbereich des Oberzentrums Schwerin zugeordnet worden.

Gemäß Grundsatz 4.1 (4) des RREP soll sich die gewerbliche Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der in der Gemeinde ansässigen Unternehmen beschränken.

Der Bebauungsplan folgt mit der Sicherung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes an einem bereits bestehenden Gewerbestandort und einer Ackerwertzahl kleiner 50 den Zielsetzungen des Landesraumraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Gemäß Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 19.03.2019 / 05.10.2020 wurde bestätigt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Für das Gebiet der Gemeinde Dümmer besteht nur für das ehemalige Gebiet der Altgemeinde Dümmer ein ***Teilflächennutzungsplan***. Parum wurde 1999 eingemeindet. Hier besteht kein Flächennutzungsplan.

Für den bestehenden Biogasstandort wurde ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** erstellt, die sonstigen Betriebe sind am Standort Fliegenhofer Weg als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB errichtet worden. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" ausschließlich auf die bereits in Nutzung befindlichen Flächen bezieht, mit geringen Erweiterungen, ist der Bebauungsplan ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Daher ist gegenwärtig die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet nicht erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB ist dieser Bebauungsplan ein vorzeitiger Bebauungsplan und muss zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht werden.

4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Parum, Flur 1 das Flurstück 72/7 und teilweise das Flurstück 74/1 mit einer Fläche von ca. 1,66 ha. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Parum. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten von Ackerflächen begrenzt. Westlich schließt das Betriebsgelände der Putenanlage an. Die südliche Grenze bildet die Gemeindestraße.

Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich in Privateigentum.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in denen sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche und technische Erschließung notwendigen Bereiche sowie Ausgleichsflächen befinden.

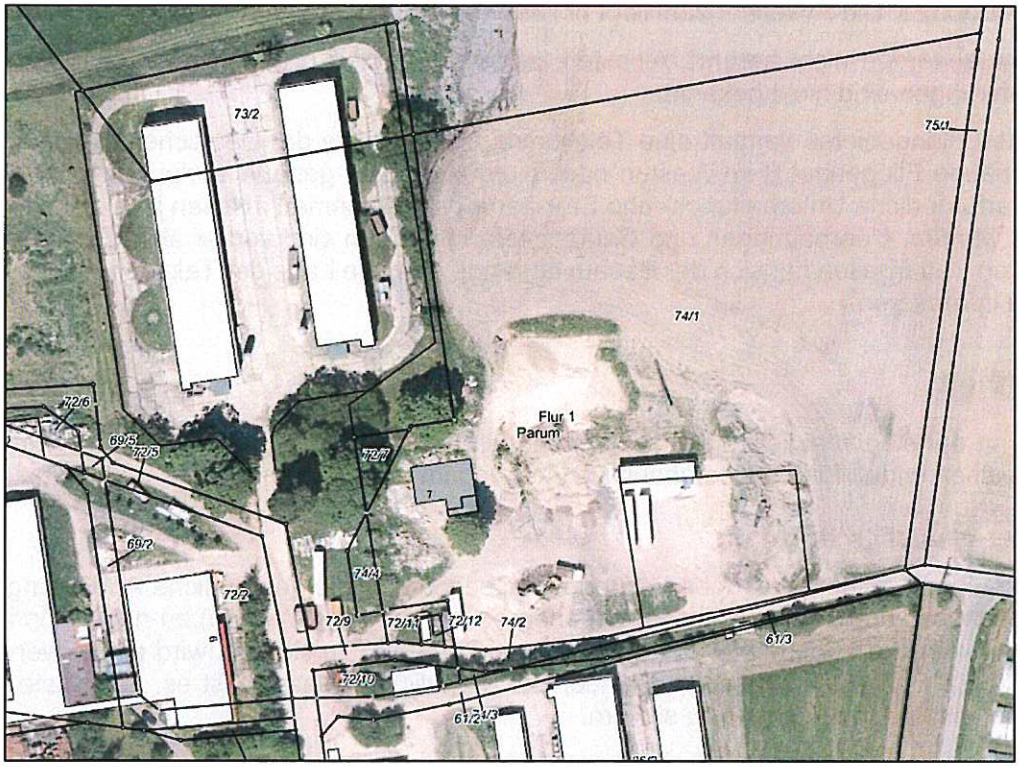

Abbildung 2 Auszug Flurkarte GeoBasis-DE/M-V 2020

5. Bestand

Die Firma Baustofftransporte Cartarius betreibt am Standort ein Recyclingunternehmen und nutzt hier als Speditionsfirma Abstellplätze für Lastkraftwagen.

Es befindet sich ein eingeschossiges Abstellgebäude auf dem Grundstück. Die umgebenden Flächen werden als unbefestigte Lagerflächen für Schutt- und Betonreste, Grünschnitt und Recyclingmaterial genutzt. Nordwestlich des Gebäudes ist eine ehemalige Kiesentnahme vorhanden, die entsprechend einer Vorortkontrolle der unteren Abfallbehörde erstmal soweit verfüllt worden ist, dass nur der Wasserspiegel (Ansammlung Grundwasser) bedeckt ist. Gemäß Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.10.2020 wurde bestätigt, dass die ehemals ungenehmigte Kiesentnahmestelle im Beisein eines Mitarbeiters der unteren Wasserbehörde schichtgerecht verfüllt wurde. Es wurden Materialien der Einbauklasse Z0 entsprechend der LAGA (Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) verwendet.

Im Westen des Standortes befindet sich eine Linde. Weiterer Gehölzbestand ist nicht vorhanden.

Die Topographie des Standortes ist weitgehend eben.

Südlich grenzt unmittelbar die asphaltierte Gemeindestraße an, die als Erschließungsstraße für den Biogasanlagenstandort und die übrigen Gewerbebetriebe dient. Die Zufahrtsstraße schließt an die Gemeindestraße, die wiederum an die L042 anbindet. Auf der südlichen Seite der Zufahrtsstraße verläuft eine 20 kV-Freileitung.

Südlich und südwestlich des Plangebietes schließen sich die bebauten Flächen der Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG, ein Flüssigkeitsbehälter der Hanse Werk AG und die Biogasaufbereitungsanlage der ASVK Vierte Energie GmbH & Co. KG an. Nordwestlich befindet sich die eingezäunte Putenanlage. Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an. Über die Inanspruchnahme eines Teils der Ackerflächen auf dem Flurstück 74/1 für die Streuobstwiese ist der jetzige Nutzer rechtzeitig zu informieren. Die Ackerfläche gehört zu dem Feldblock DEMVLI095AD10021. Die Ackerwertzahl liegt bei 38.

Bodendenkmale werden nicht berührt. Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

Im Bereich des Plangebietes verläuft eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom von dem Gebäude Fliegenhof 8 im Westen nach Nordosten. Der genaue Verlauf ist unklar. Der Betrieb, erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen müssen jederzeit gewährleistetet werden. Überbauungen und Geländeveränderungen sind vorher abzustimmen. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Bauausführende über die Lage der Telekommunikationslinien zu informieren.

6. Planinhalt

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält dieser Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

6.1. Art der baulichen Nutzung

Um die vorhandenen guten Standortbedingungen, insbesondere die verkehrliche Anbindung und die großen Abstände zu schützenswerten anderen Nutzungen (Wohnen) zu nutzen und den vorhandenen Gewerbebetrieb (Baustofftransporte Cartarius) zu sichern, wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Ziel der städtebaulichen Planung ist es, den bestehenden Gewerbestandort langfristig zu sichern.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Einschränkungen für die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes sowie die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen definiert.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, wobei jedoch gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zur Sicherung des bestehenden Betriebes sowie unter Berücksichtigung des Gewerbeeinzelstandortes die Zulässigkeit der Art der Betriebe eingeschränkt

Von den allgemein zulässigen Nutzungen werden die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Lagerplätze und Lagerhäuser dahingehend eingeschränkt, dass diese nur im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb im Plangebiet zulässig sind. Innerhalb der Lagerflächen sind ausreichend Abstellflächen vorzusehen, um einen Rückstau in der Gemeindestraße zu vermeiden. Für geplante offene Lagerboxen oder andere Behältnisse wurde ein Abstand von 3,00 m von der Straße festgesetzt (Mindestabstand liegt bei 1,75 m). Lager- und Abstellplätze sind bauliche Anlagen im Sinne § 2 LBauO M-V und entsprechend § 59 LBauO M-V genehmigungsbedürftig (Bauantrag).

Einzelhandelsbetriebe gehören zu den Gewerbebetrieben aller Art, die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet allgemein zulässig sind. Im Bebauungsplangebiet werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, da sich der Standort außerhalb der Ortslagen befindet.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Gewerbes und dessen Weiterentwicklung werden die allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe ausgeschlossen, da diese meist auch größere Flächen in Anspruch nehmen.

Allgemein zulässig sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO weiterhin Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Im Gewerbegebiet werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen ausgeschlossen, ausgenommen sind Betriebstankstellen. Sie gehören zu den Anlagen, die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind. Da sich der Standort nicht an einer überregional bedeutenden Straßenverbindung befindet, entfällt die Ansiedlung einer Tankstelle.

Bei Sportanlagen ist von zum Teil größeren Flächenansprüchen auszugehen, so dass Sportanlagen im Plangebiet generell ausgeschlossen werden.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, werden im Plangebiet ausgeschlossen, da durch die bestehenden umgebenden gewerblichen Nutzungen (u.a. Biogasanlage) mit Geruchs- Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus Gründen der Vorhaltung des Standortes für Gewerbeansiedlungen und der Ausnutzung der spezifischen Standortbedingungen werden die ansonsten in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen. Ausreichende Flächen für diese Anlagen sind im sonstigen Gemeindegebiet vorhanden.
Aufgrund einer effektiven gewerblich angestrebten Nutzung werden ebenfalls die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Unter Zugrundelegung der bereits erfolgten und geplanten Bebauung im Plangebiet ist das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt worden, dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen und damit die Realisierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben gewährleistet werden können.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

In dem Geltungsbereich besteht bereits ein eingeschossiges Lagergebäude. Geplant ist eine Unterstellhalle für Lastkraftwagen, so dass für das Plangebiet eine maximale Eingeschossigkeit festgesetzt wird.

Für das Gebiet wird die Grundflächenzahl mit max. 0,8 festgesetzt. Sie gibt an, wieviel Fläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Als Höhenbezugspunkt wird die Straßenoberkante der vorhandenen, südlich angrenzenden Straße (Fliegenhofer Weg) bestimmt.

6.3. überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen definiert. Da sich die baulichen Nutzungen mit dem bestehenden Gebäude, der geplanten Halle und den Boxen auf den östlichen Bereich des Plangebietes konzentrieren, wurden die Baugrenzen entsprechenden der zukünftigen Entwicklung festgesetzt. Die Baugrenze zur Gemeindestraße wurde in einer Entfernung von 3m festgesetzt, so dass hier noch eine Aufstellfläche für Lkw möglich ist.

Zur Wahrung der nachbarlichen Interessen sind gegenüber den Nachbargrundstücken die Grenzabstände / Abstandsflächen nach der Landesbauordnung M-V einzuhalten.

6.4. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein mindestens 3,00 m hoher Wall vorzusehen, der die geplanten Lagerboxen und die Gewerbefläche nach Osten abschirmt (Sicht- und Windschutz). Abhängig von der Ausbildung der Kronenbreite und der Böschungsneigung ist der Wall innerhalb der Fläche mit mindestens 7m Breite anzulegen. Im Bereich der geplanten Boxenflächen kann die Wallbreite reduziert werden, wenn der östliche Abschluss mit Betonwänden / Stützelementen erfolgt.

6.5. Verkehrserschließung

Da das Plangebiet unmittelbar an der Gemeindestraße liegt und damit die öffentliche Zufahrt gesichert ist, ist keine weitere verkehrliche Erschließung im Plangebiet zu regeln. Die verkehrliche Anbindung erfolgt aus Richtung Osten über die bestehende asphaltierte Gemeindestraße, die an die L042 anschließt. Die Zufahrtsstraße wurde 1999 mit Einsatz von Fördermitteln gebaut. Vom Ausbauzustand her nimmt die Straße den Verkehr der anliegenden Gewerbebetriebe auf (Biogasanlage, Gewächshausanlage, Putenanlage u.a.). Durch die Transport- und Recyclingfirma im B-Plan Nr. 8 wird eine Mehrbelastung von durchschnittlich 3 LkW pro Tag entstehen, die durch die Straße aufgenommen werden muss. Zur Sicherung der Aufnahmefähigkeit des Verkehrs sind Aufstellflächen für LkW im Bereich des Beginns der Zufahrtsstraße und im Bereich des B-Planes Nr. 8 anzuordnen. Die Aufstellung im B-Plan Nr. 8 ist in dem Bereich zwischen Straße und der Baugrenze (3m Breite) möglich. Der Ausbau der Aufmündung von der Landesstraße ist gemäß Empfehlungen des Ingenieurbüros Klöhn von Februar 2021 herzurichten. Zur Umsetzung des Ausbaus wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 8) abgeschlossen.

Notwendige Stellplätze werden innerhalb des Plangebietes geschaffen. Erforderliche Beschilderungen sind in einem Verkehrszeichenplan vorzulegen und abzustimmen. Verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind rechtzeitig zu beantragen.

6.6. Technische Ver- und Entsorgung

Erforderliche Anschlusspunkte sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.
Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist gemäß Stellungnahme des ZV Schweriner Umland vom 07.03.2019 möglich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 1600 l/min (96 m³/h) erfolgt über den vorhandenen Löschwasserbrunnen, unmittelbar angrenzend an das Plangebiet.

Das Plangebiet ist elektrotechnisch nicht erschlossen. Bei der WEMAG AG kann gemäß Stellungnahme vom 05.03.2019 ein Antrag auf Erschließung gestellt werden. Das Gebiet liegt außerhalb des Ausbaugebietes der WEMACOM Telekommunikation GmbH und der WEMACOM Breitband GmbH. Auf die Beachtung der „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" wird verwiesen.

Die Recyclingfirma selbst produziert kein Abwasser. Da keine Sozialräume im Plangebiet geplant sind, besteht kein Erfordernis für eine Abwasserlösung. Es ist auch keine zentrale Schmutzwasserbeseitigung vorhanden.

Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf über Rigolen versickert werden. Es steht versickerungsfähiger Boden an – Sandersande. Von Verkehrsflächen und sonstigen Flächen abfließendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser darf nur über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Durch den Anlagenbetreiber / Grundstückseigentümer ist zum Bauantrag / BImSchG-Antrag eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Vorreinigungsanlagen nach dem DWA – M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu erstellen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Bemessungsnachweise zu den gewählten Vorreinigungsanlagen sind zu erstellen und planerisch umzusetzen. Durch den Grundstückseigentümer ist der Nachweis der schadlosen Ableitung anfallenden Niederschlagwassers von Hof und Dachflächen gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 zu erbringen. Die Hof- und Verkehrsflächen sind zur Vermeidung einer schädlichen Verunreinigung des von diesen Flächen abgeleiteten Niederschlagswassers stets hinreichend sauber zu halten.

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

7. Umweltbelange Parum- Fliegenhof

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführten Umweltprüfung inklusive artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigefügt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen.

7.1. Schutzgebiete

Prüfung der Auswirkungen auf NATURA-2000-Gebiete

Die Prüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 34 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist der Zeitraum der Ausweisung der Schutzgebiete sowie die kumulative Wirkung der Satzung zu beachten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Das NATURA-2000-Gebiet – FFH DE 2433-302 „Wald bei Dümmer" befindet sich in ca. 1.200m Entfernung östlich von Fliegenhof. Aufgrund der Lage hinter der vorgelagerten Störung durch die Landesstraße und die vorhandene Bebauung, sowie aufgrund der vorwiegenden Beschränkung auf die vorhandene Überformung sind erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nicht einzustellen.
Eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Belangen des Natura 2000 – Gebietes ist nicht erforderlich.

sonstige Schutzobjekte des Naturschutzes

LSG L9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim) 750m nördlich
FND Lwl 30 Hochmoor bei Kowahl 1000m nördlich

Wertbiotope (§20)
Wertbiotope (§20) im 200m Untersuchungsraum:
LWL06484 Naturnahe Feldgehölze

Baumbestand

Baumbestand mit ggf. Schutzstatus nach §18 NatSchAG M-V ist vorhanden.

Die In Aussichtstellung der Rodung wird beantragt und der Ersatz in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Nr. / Art	STU [cm]	KDM [m] geschätzt	Bemerkungen	Ersatz
1 Linde	210	10	Doppelzwiesel, Wassertasche mit Fremdwuchs	2
Summe				2

Tabelle 1 Baumersatz

Der Ersatz wird entsprechend Baumschutzkompensationsersatz vom 15.10.2007 Anlage 1 berechnet. (STU <150 cm = 1:1; STU 150- >250 cm = 1:2)

- Hinweis. Der Rodung stehen aus Sicht des Artenschutzes keine erheblichen Belange entgegen-siehe Umweltbericht

Die Ersatzpflanzung in der Qualität Hst STU 16-18cm erfolgt mit 2 Bäumen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Geltungsbereichsgrenze.

Als ergänzende Vorgaben für die Ersatzpflanzung von 2 Einzelbäumen sind zu beachten:

- Dreibockanbindung und Wildverbissschutz
- keine Ackernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
- dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen
- freie Kronenentwicklung gewährleisten und keine Schnittmaßnahmen

Als Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind zu beachten:
- Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

7.2. Bestand

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.
Die Firma Baustofftransporte Cartarius betreibt am Standort ein Recyclingunternehmen und nutzt hier als Speditionsfirma Abstellplätze für Lastkraftwagen.

Es befindet sich ein eingeschossiges Abstellgebäude auf dem Grundstück. Die umgebenden Flächen werden als unbefestigte Lagerflächen für Schutt- und Betonreste, Grünschnitt und Recyclingmaterial genutzt. Nordwestlich des Gebäudes ist eine ehemalige Kiesentnahme vorhanden, die zum Teil wieder verfüllt wurde.

Baumbestand nach §18 NatSchAG M-V ist im Geltungsbereich nur mit der Linde vorhanden. Schutzgebiete oder Schutzobjekte des Naturschutzes befinden sich nicht im Geltungsbereich.

7.3. Eingriffsbewertung

Gezielte faunistische Erfassungen erfolgten nicht. Die angrenzende Agrarlandschaft und die benachbarte Gewerbenutzung, bietet keine Verdachtsmomente auf besonders geschützte bzw. vom Aussterben bedrohte Arten nach § 44 BNatSchG bzw. für Arten der nach Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten (siehe auch Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Umweltbericht).

Die Überbauung, Befestigung, Versiegelung oder Abgrabung einer Fläche stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 BNatschG dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte mit dem Planungsstand Stand März 2018. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs werden entsprechend baurechtlicher Regelung daher weiterhin die „Hinweise zur Eingriffsregelung" (LUNG 1999/2002) angewendet, da mit dem begonnenen Verfahren weitergearbeitet wird.

Das Planvorhaben umfasst auf überwiegend für Schüttgüter genutzter Lagerflächen, ruderale Brachflächen und Acker.

Von diesem Eingriff sind im Geltungsbereich die folgenden Biotope durch Veränderung betroffen:
- Ödland/Brachland
- Acker
- Lagerflächen für Schüttgut
- Bestandsgebäude

Auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung" wurden für den unmittelbar betroffenen Bereich folgende Biotoptypen und Biotopwerteinstufungen ermittelt:

Biotoptyp	Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl
OIG	Gewerbe / Bestandsgebäude	<1	0,2
OIG	Gewerbe / teilversiegelte Lagerfläche	<1	0,0
ACL	Acker	1	1,0
RHU	Ruderale Staudenflur fri-tro Mineralstandorte / Gewerbebrache	2	2,0

Tabelle 2 Wertstufenermittlung

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung" wurden für die betroffenen Biotope Biotopwerteinstufungen (BWE) vorgenommen (siehe Tabelle). Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses (KE) wird in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" eine Bemessungsspanne vorgegeben.

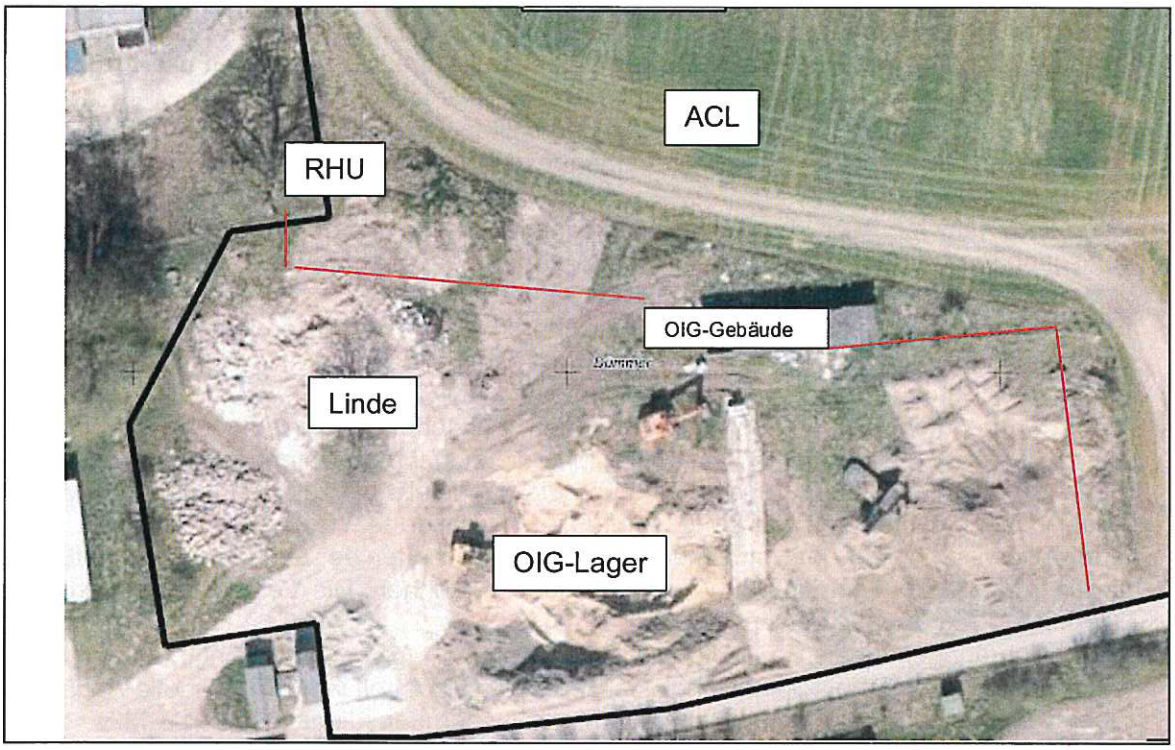

Abbildung 3 Biotoptypen (Kartengrundlage Gaia MV)

Der vorgenannte Eingriff in Biotope und Boden ist nicht erheblich (geringe Flächengröße innerhalb einer bebauten Ortslage), aufgrund der Dauerhaftigkeit der Planung aber nachhaltig. Es besteht die Verpflichtung, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft soweit möglich zu mindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

<u>Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen</u>

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 4: entfällt
Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit Wertstufe 3 und überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad: nur geringfügige Arrondierung im Pufferstreifen, daher keine Betroffenheit
Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen
Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen: entfällt, (siehe AFB)
Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen: entfällt, (siehe AFB)
Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen
Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen Boden, Wasser und Klima/Luft: entfällt
Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes: entfällt, Abschirmung geplant

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von sonstigen Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind vorgesehen:

- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper / Flächen, so noch vorhanden, zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen (Wall) zu verwenden.
- Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
- Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
- Der Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der Verbesserung der biologischen Vielfalt dient die Festsetzung der Maßnahmefläche Streuobstwiese an der nördlichen Baugrenze.
- Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.
- Wenn während der Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen liegen beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V vor.
- Von Verkehrsflächen und sonstigen Flächen abfließendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser darf nur über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Das von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf über Rigolen versickert werden.
- Durch den Anlagenbetreiber / Grundstückseigentümer ist eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Vorreinigungsanlagen nach dem DWA – M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu erstellen. Die daraus abgeleiteten erforderlichen Bemessungsnachweise zu den gewählten Vorreinigungsanlagen sind zu erstellen und planerisch umzusetzen.
- Durch die Grundstückseigentümer ist der Nachweis der schadlosen Ableitung anfallenden Niederschlagwassers von Hof und Dachflächen gemäß Arbeitsblatt DWA A-138 zu erbringen.
- Die Hof- und Verkehrsflächen sind zur Vermeidung einer schädlichen Verunreinigung des von diesen Flächen abgeleiteten Niederschlagswassers stets hinreichend sauber zu halten.
- Die Betriebstätigkeiten auf dem Gelände sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wasserge-

fährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf dem Betriebsgelände sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde ist zu informieren.

- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z.B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material unter Beachtung der LAGA zu verwenden.
- Der Boden ist vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen
- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Von Überbauung sind Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) wird der Kompensationsumfang durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich.

Das angegebene Kompensationserfordernis (KE) enthält bereits zusätzlich jeweils in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung / Teilversiegelung (VZ). Durch den Korrekturfaktor (KF) soll der Freiraumbeeinträchtigungsgrad bzw. das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Aufgrund seiner Vorprägung (Bebauungsrand) ist er durch Störungen stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (KF = 0,75).

Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt beträgt er 0. Wirkzonen von Wertbiotopen sind nicht zu berücksichtigen. (Das vorhandene Gewerbe fungiert als Puffer zwischen dem B-Plangebiet und dem Biotop) Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis" ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ).

$$KFÄ = Biotopfläche * KE * KF * WF$$

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Gerechnet wird mit einer GRZ von 0,8.

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m²]	Biotwert	Kompensationserfordernis	Versiegelungszuschlag	Kompensationserfordernis (KE+VZ)	Korrekturfaktor (0,75 bis 50m zu vorhand. Siedlungsflächen, Ställen)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
OIG	Gewerbe / Lagerfläche teilversiegelt	Bestandsdurchlauf	2.958	<1	0,2	0,0	0,2	0,75	0,0	0
OIG	Bestandsgebäude	Bestandsdurchlauf	138	<1	0,0	0,0	0,0	0,75	0,0	0
OIG	Gewerbe / Lagerfläche teilversiegelt	versiegelt	2.984	<1	0,5	0,3	0,8	0,75	1,0	1.790
OIG	Gewerbe / Lagerfläche teilversiegelt	unversiegelter Anteil Bestandsdurchlauf								
RHU	Brache	Wall	336	2	2,0	0,0	2,0	0,75	1,0	504
RHU	Brache	teilversiegelt	858	2	2,0	0,2	2,2	0,75	1,0	1.416
RHU	Brache	unversiegelter Anteil	42	2	2,0	0,0	2,0	0,75	1,0	63
ACL	Acker	teilversiegelt	3.381	1	1,0	0,2	1,2	0,75	1,0	3.043
ACL	Acker	unversiegelter Anteil	630	1	1,0	0,0	1,0	0,75	1,0	473
ACL	Acker	versiegelt	335	1	1,0	0,5	1,5	0,75	1,0	377
ACL	Acker	Wall	486	1	1,0	0,0	1,0	0,75	1,0	365
ACL	Acker	Maßnahmefläche	4.470	1	1,0	0,0	1,0	0,75	0,0	0
		Summe:	16.618							8.030

Tabelle 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 8.030 KFÄ.

Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Der Gesetzgeber fordert im § 1a (3) und im Bundesnaturschutzgesetz (§ 14), dass Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild soweit unvermeidbar, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (Ersatzmaßnahmen). Nach § 200a BauGB umfassen Festsetzungen zum Ausgleich auch Ersatzmaßnahmen. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Zum Ausgleich sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Im Geltungsbereich Streuobstwiese

Eine Entsiegelung von Flächen als Ausgleich ist durch die Gemeinde nicht erfüllbar, weil geeignete (als auch eigentumsrechtlich verfügbare) Flächen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum nicht zur Verfügung stehen.

Den für die Entwicklung der Zielbiotope erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet.

Maßnahme	Wertstufe	Kompensationswertzahl
I Vegetationsmaßnahmen		
6. Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden	1-3	
Umwandlung Acker in Grünland mit Aushagerung und langfristigem Pflegemanagement, Pflanzung von Hochstammobst	3	3,0

Tabelle 4 Wertstufenermittlung

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung am Gebiet mit 60% (Leistungsfaktor LF 0,6) zugrunde gelegt.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

FÄ = Fläche der Maßnahme * KWZ * LF

ZIELBIOTOP	GRUND-FLÄCHE [m²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPEN-SATIONS-WERTZAHL	LEISTUNGS-FAKTOR	FLÄCHEN-ÄQUIVA-LENT
Streuobstwiese	4.470	44	2,0	3,0	0,60	8.046
Summe:	**4.470**					**8.046**

Tabelle 5 Maßnahmen

Aus den Berechnungen ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 8.046 FÄ.

- Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 8.030 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 8.046 Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen) ergibt sich, dass der Eingriff ausgeglichen ist.

7.4. Beschreibung der Maßnahmen

Als Ersatzmaßnahme für den Eingriff ist eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 4.470 m² aus dem Bestand zu entwickeln. Es sind 44 Stk. Obstbäume in der Qualität Hochstamm 2x verpflanzt, STU 10-12 zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten (Pflanzen entsprechend Pflanzliste). Die Eckpunkte der Fläche sind dauerhaft zu markieren. (mit Eichenspaltpfählen / Kunststoffpfählen mit mind.1m Höhe über Erdboden o.ä.). Innerhalb der Fläche, im Übergang zur freien Landschaft, sind zwei Lesesteinhaufen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Als Vorgaben für die Anlage der Streuobstwiese sind zu beachten:

Obstbäume (alte Kultursorten) als Hochstamm mind. 10/12 cm Stammumfang mit Verankerung
Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes **je 80-120 m²**
Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September

Als Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind zu beachten:
Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %
Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
Die Fläche ist durch Eichenspaltpfähle von der Ackerfläche bzw. der Gewerbefläche abzugrenzen

Als Vorgaben zur Unterhaltungspflege sind zu beachten:
jährlich ein Pflegeschnitt (maximal 2 Schnitte) nicht vor dem 15. Juli, bestenfalls erst ab Mitte August/Anfang September mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

Hinweis: Der Stammumfang wird statt geforderter 14/16 cm aufgrund des sehr armen, sandigen Bodens – kleine benachbarte Kiesgrube! bei 10/12 cm belassen, da kleine Qualitäten eine deutlich höhere ökologische Anpassungsfähigkeit und Stressresistenz aufweisen!

Pflanzliste
Vorschlag für die Pflanzenliste Obstgehölze: Verbissschutz ist vorzusehen
Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Alkmene, Boskoop, Cox Orange Renette, Holsteiner Cox, Finkenwerder Herbstprinz, Purpurroter Cousinot, Weißer Klarapfel, Gravensteiner, James Grieve
Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avranches, Williams Christbirne
Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte
Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetschge, Anna Späth
Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche
Ergänzungen um weitere alte Kultursorten aus M-V oder lokale Sorten werden empfohlen. Die Pflanzhinweise sind verbindlich zu beachten.

1. Als Ersatz nach Baumschutzkompensationsersatz sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche 2 einheimische Laubbäume (Feld-Ahorn Acer campestre, Hainbuche Carpinus betulus, oder Sommer-Linde Tilia platyphyllos) in der Qualität Hochstamm 3x v., STU 18-20 cm, Kronenansatz mind. 2,2 m, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Es sind mindestens 12 m³ durchwurzelbarer Raum (ca. 6 m² offene Baumscheibe) und Schutz vor Befahren zu gewährleisten.

Hinweise

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen.

Folgende Qualitätsvorgaben für die Pflanzung und die Pflege sind bei der Ausführungsplanung zu übernehmen / zu beachten:

1 Das Pflanzgut der Gehölze muss der Qualität guter Baumschulware entsprechen.
2 Die Kompensationspflanzungen sind drei Jahre zu pflegen, in dieser Zeit ausreichend nach Bedarf zu wässern und dauerhaft zu erhalten.
3 Die Standsicherheit der Bäume ist durch Setzen von drei Baumpfählen je Baum / 1 Schrägpfahl je Heister zu gewährleisten. Die Baumscheibe sollte eine Größe von einem Quadratmeter haben und mit 5 cm Rindenmulch oder Schreddermaterial abgedeckt werden.
4 Ein wirksamer Schutz gegen Beschädigung durch Wild- und Nutztiere ist vorzusehen. Bei größeren Pflanzungen ist dies nur über eine Einzäunung zu erreichen.
5 Sollten Gehölze im Gewährleistungszeitraum absterben, sind sie gleichwertig zu ersetzen und die Gewährleistung verlängert sich entsprechend.

6

Artenschutzrechtliche Hinweise

1 Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Tierarten ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.03 bis 01.09 nicht zulässig.
2 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 28. Februar statthaft.
3 Bei zukünftigen Abrissanträgen, Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.
4 Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
5 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese / *dem Versickerungsbecken* anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

8. Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Durch die bestehenden und geplanten Nutzungen sind keine Auswirkungen auf die bestehenden benachbarten Nutzungen zu erwarten (Biogasanlage und Putenanlage).

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass der Schutzanspruch der nächstgelegenen südlichen Wohnbebauung am Fliegenhofer Weg in ca. 730 m und zur Wochenendhausanlage im Nordwesten mit ca. 950 m hinsichtlich Schall und Staub eingehalten werden kann und somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nach Süden wirken die bestehenden Gebäude und Anlagen des Biogasstandortes abschirmend.

Der Bestandsschutz der Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG, ein Flüssigkeitsbehälter der Hanse Werk AG und die Biogasaufbereitungsanlage der ASVK Vierte Energie GmbH & Co. KG wird nicht beeinträchtigt. Diese Anlagen sind gemäß Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 05.04.2019 nach Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt.

Entsprechend telefonischer Auskunft am 07.08.2019 vom Planungsbüro **ECO-CERT** Prognosen Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz aus Karow wurde für die Biogasanlage in Parum bisher keine Abstandsberechnung nach KAS 18 vorgenommen und gegenwärtig auch kein Erfordernis für das Vorhaben im B-Plan Nr. 8 gesehen. Verwiesen wird hier auf den § 50 BImSchG - Planung.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 fest-

gelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."

Bei dem Vorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 8 handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung. Zudem ist das Wohnen in dem Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionswert (Außen) in einem Gewerbegebiet von

tags (06.00-22.00 Uhr) - 65 dB(A)
nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 50 dB(A)

nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Durch den geplanten Wall im Osten und der geplanten Streuobstwiese nach Norden wird ein Sichtschutz geschaffen. Alle An- und Abfahrten erfolgen über die Gemeindestraße in und aus Richtung Osten zur Landesstraße 042. Schützenswerte Nutzungen - Wohngrundstücke und Erholungsflächen – sind ausreichend entfernt.

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht betrachtet.

Der Umgang mit den Schutt- und Betonresten (Schadstoffkategorie / Mengenangaben / Gestaltung der Lagerflächen / Bodenverhältnisse) sowie die Gestaltung der auf dem Hof verbleibende Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen (Bodengestaltung / Überdachung) sind im Rahmen des Bauantrages /BImSch-Verfahren konkret darzulegen.

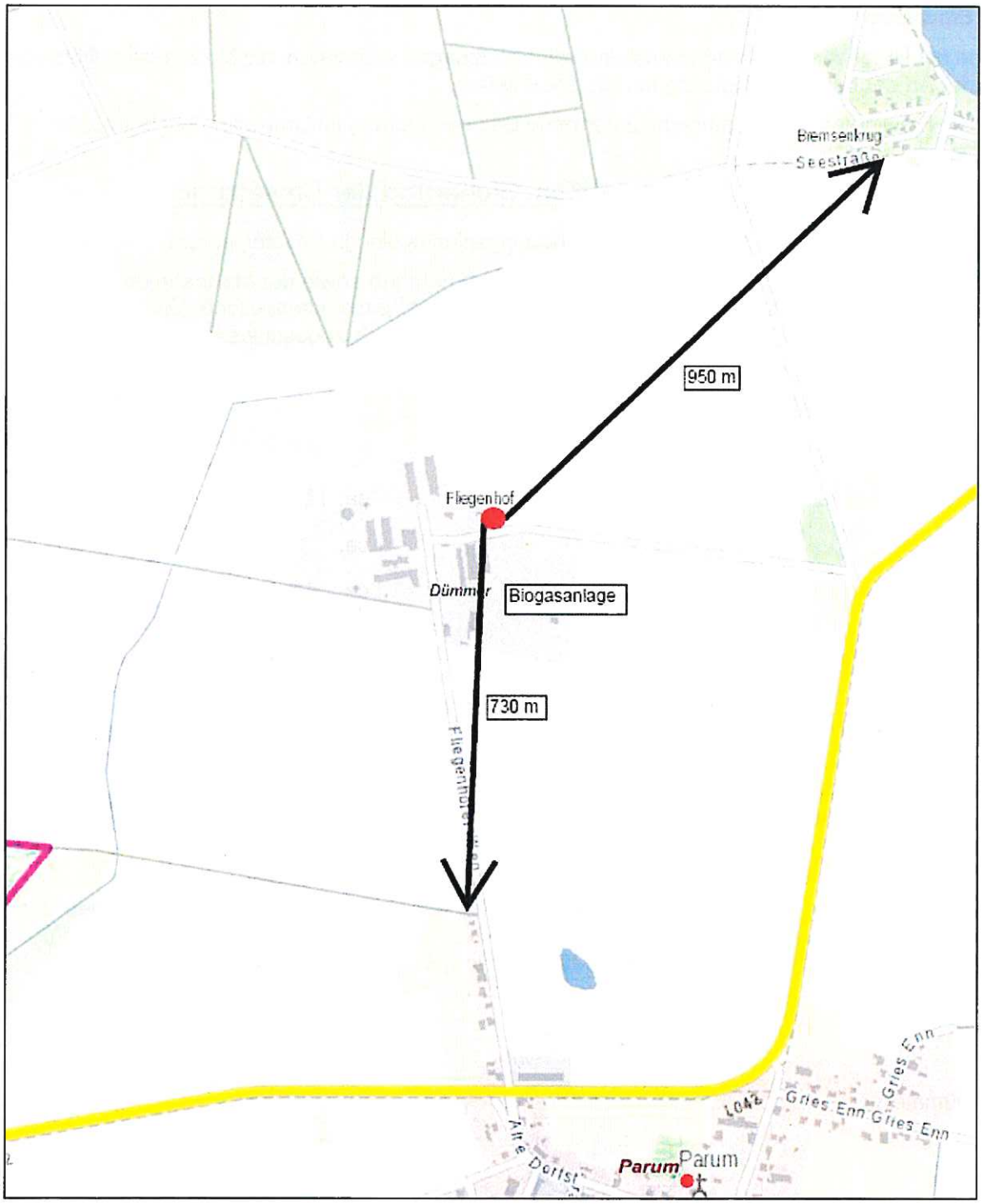

Abbildung 4 Entfernungen zu schützenswerten Nutzungen (Kartengrundlage Gaia MV)

Einwirkungen

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen.

Die Einwirkungen auf naturschutzrechtliche Belange werden im Umweltbericht betrachtet.

9. Bodenordnende Maßnahmen, Sicherung der Umsetzung

Die Flurstücke 72/7 und 74/1 dieses Bebauungsplanes sind in Privateigentum.

Zur Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen an der Zufahrtsstraße von der L 042 bis zum Gewerbegebiet wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.

10. Städtebauliche Daten

Geltungsbereich	ca. 16 620 m²
Gewerbefläche	ca. 11.330 m²
Wall	ca. 820 m²
Anpflanzfläche Bäume und Sträucher	ca. 4.470 m²

11. Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Beginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes eingeholt werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen liegen beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V vor.

Dümmer, 25.08.2021 GEMEINDE DÜMMER 2 LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM .....

Die Bürgermeisterin

UMWELTBERICHT

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Dümmer für das Gewerbegebiet "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" in Parum

Stand: Januar 2021

Inhalt:

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum Bebauungsplan Nr.8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" der Gemeinde Dümmer durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

An dem Gewerbestandort Fliegenhofer Weg haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt, die aufgrund der Lärm- und Geruchsbelastungen nur in angemessener Entfernung von Wohnbebauung zulässig sind. Hier betreibt die Parumer Bioenergie GmbH & Co. eine Biogasanlage mit einer angeschlossenen Gewächshausanlage. Um die Beeinträchtigungen in der Ortslage Dümmer zu mindern, erfolgte 20XX die Verlagerung des lärmintensiven Bereiches der Firma Baustofftransporte Cartarius aus der Ortslage Dümmer an den Standort Fliegenhofer Weg. Mit der Zusammenführung von lärm- und geruchsintensiven Gewerbebetrieben an dem Standort Fliegenhof können diese Firmen in der Gemeinde gehalten und Belästigungen auf die Einwohner reduziert werden.
Da die zurzeit bestehenden Nutzungen und die geplante Neuordnung des Betriebsgeländes der Firma Baustofftransporte Cartarius nicht nach § 35 BauGB unter die Privilegierung fallen, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art / Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
GE	Transport- und Recycling Fliegenhofer Weg Nr. 7	Ortsrand bestehende Lagernutzung, teilweise Acker (überwiegend für Ausgleich)	ca. 1,6 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000" zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume

und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000" besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind.
- Ziele für das Schutzgut Wasser für oberirdische Gewässer (§27 WHG) sind das Erreichen und Erhalten eines guten ökologischen Zustands, sowie das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands und für das Grundwasser (§47 WHG) das Erreichen und Erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands und das Erreichen und Erhalten eines guten chemischen Zustands.
- Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Einleitung von biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen ist nach § 8 WHG eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen,
- Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) dezentral versickert werden,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung,
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Siehe Begründung

Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung

Karte IV Ziele der Raumentwicklung hohe Funktionsbewertung zur Sicherung der Freiraumstruktur

Darstellungen des F-Plans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

siehe Begründung

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.
Der Untersuchungsraum, der mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutspezifisch bestimmt:

- Auswirkungen geringer Reichweite ergeben sich durch die zu sichernde Nutzung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Ausgehend von der Lage und dem Bestand wird ein Wirkraum von 200 m Radius um das Plangebiet betrachtet. In die Betrachtung werden auch besonders die in diesem Raum befindlichen Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes einbezogen, wobei die Wirkungen hier ebenfalls das o.g. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume betreffen können.
- Bei den übrigen Schutzgütern (vgl. folgende Tabelle) orientiert sich die Betrachtung im Wesentlichen auf den Geltungsbereich.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten des Kartenportals www.umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Umweltbelang	**Betroffenheit[1] (ja/ nein, Umfang)**	**Beschreibung/ Rechtsgrundlage**
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete [1]	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Nein, im 1000-m-Umkreis befinden sich keine internationalen Schutzgebiete	BNatG, NatSchAG, FFH DE 2433-302 Wald bei Dümmer Fläche in ha: 350,00 Mobile Art Fischotter, Entfernung im Osten ca. 1200m
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Ja, im 1000-m-Untersuchungsraum befinden sich keine nationalen Schutzgebiete	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Ja, im 1000-m-Untersuchungsraum befinden sich nationale Schutzgebiete Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützten Biotope.	LSG L9b Dümmer See (Ludwigslust-Parchim) 750m nördlich FND lwl 30 Hochmoor bei Kowahl 1000m nördlich 200m Wirkraum LWL06484 Naturnahe Feldgehölze

Umweltbelang	**Betroffenheit[1] (ja/ nein, Umfang)**	**Beschreibung/ Rechtsgrundlage**
	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume geschützter Alleen	
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Ja, im Geltungsbereich befinden sich geschützten Bäume	§ 18 NatSchAG Linde
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nein im Geltungsbereich befindet sich keine Gewässer 2. Ordnung Nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG Dümmer See 1000m nördlich Algraben 300m nördlich § 20 LWaldG
Wald	Nein, im Geltungsbereich befindet sich kein Wald	§ 2 LWaldG FA Radelübbe, Revier Bantin, Abt. 11
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Die Flächen am Ortsrand sind baulich genutzte Lagerflächen / Acker Ja, betroffen im Plangebiet sind Biotope: - der Bebauung -und Verkehrsflächen - Lagerflächen (auch wiederverfüllte Abgrabung) - Gehölze (§18) beeinflusst werden können folgende im 200-m-Untersuchungsraum sich befindende Biotope: - Siedlungsbiotope (Gewerbegebiet) - Biotope der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vorwiegend intensiv genutzt, hier überwiegend Ackerland - Gehölze (§18/20) - und Biotope der Verkehrsflächen. Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20 – Gehölze) Im 200-m-UR liegen kartierte Nahrungs- oder Rastflächen. Rastgebiet Land Stufe 2 **Bewertung Arten- und Lebensraumpotenzial: Geltungsbereich hat aufgrund der Vorprägung (baurechtliche Sicherung) eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz**	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) [3]	Die Flächen im Geltungsbereich sind bedingt Nahrungsraum, aber keine Lebensstätte von geschützten Arten. Die Flächen im 200-m-Untersuchungsraum sind teilweise Nahrungsraum, ggf. auch Lebensstätte, von geschützten Arten. **Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**	
Boden	Ja, durch zusätzliche antropogene Beeinträchtigung, Verdichtung. Sande sickerwasserbestimmt (Grundwasserleiter 3) Hauptbodenart Sand - Braunerde - Ackerwertzahlen 15-33 - Austauschkapazität niedrig - Pufferkapazität niedrig - Luftkapazität hoch-sehr hoch - Feldkapazität niedrig **Bewertung des Bodenpotenzials: nutzungsgeprägte, deutlich veränderte Böden, geringe Schutzwürdigkeit,** - niedrige Gefahr Bodenkontamination - niedrige Verdichtungsgefahr	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein:	

Umweltbelang	Betroffenheit[1] (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Oberflächenwasser	Grundwasserflurabstand-Flurabstand: >2 - 5 m Grundwasserleiter: unbedeckt Geschütztheit: gering Grundwasserleiter: glazifluviatile Sande im Weichsel-Komplex - NL2 (GWL3 nach HK50) keine bindige Deckschicht Verfestigung: Lockergestein Gesteinsart: Sediment Art des Hohlraumes: Poren Geochemischer Gesteinstyp: silikatisch Durchlässigkeit: mittel, Kl. 3 (>1E-4 - 1E-3), mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 141.0, nutzbares Dargebot [m³/d]: 7851 Festgesetzte Trinkwasserschutzzonen im UR sind nicht vorhanden. Ja, Oberflächengewässer sind im UR vorhanden Dümmer See, eutroph 2, natürlich, Seetyp 10, ca. 1000m nördlich Aalgraben WBV L122/08 nicht WRRL-berichtspflichtig, 300m nördlich Oberirdisches Einzugsgebiet Gebietskennzahl LAWA (kurz): 593688832 Aalgraben von Quelle bei Fliegenhof bis Mündung in Motel **Bewertung: Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers / Oberflächenwasser**	
Klima und Luft	Nein, Klima / Luft können durch die Nutzung nicht betroffen sein. maritim geprägtes Binnenplanarklima, relative Luftfeuchte, lebhafte Luftbewegung und ausgeglichene Lufttemperatur bisher geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen resultieren v.a. aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung - Düngung und Bodenbearbeitung bzw. der verkehrstechnischen Infrastruktur / Biogasanlage. Für die Beurteilung relevante Emissionsquellen sind im näheren Umfeld vorhanden. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie, Betreiber: Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG Anlage: 3 Verbrennungsmotoren SOx-Ausstoß [kg/a]: 1713, NOx-Ausstoß [kg/a]: 35551, Gesamtstaub-Ausstoß [kg/a]: 51, Feinstaub (PM10) -Ausstoß [kg/a]: 18, CO_2-Ausstoß [kg/a]: 20031918, CO-Ausstoß [kg/a]: 44679, NMVOC-Ausstoß [kg/a]: 492 unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 641.0 mm/a unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 342.0 mm/a **Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung**	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Ja, Wirkungsgefüge, Wechselbeziehungen können betroffen sein: Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Typische Wirkungsgefüge und Wechselbeziehungen im 200-m-Untersuchungsraum sind: Zusammenhang von hoher Versickerungsleistung des Bodens, im Zusammenwirken mit der Struktur und Verdunstungsleistung der Vegetation, und dem Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten. Zusammenhang zwischen örtlichem Kleinklima und Vegetationsstruktur / Bebauung der Landschaft.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Nein, der B-Plan kann durch Bebauung nur geringe Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen, die das Gebiet betreffen (Bestand) ID103 Landschaftsbildraum: Wald zwischen Sude- und Schildeniederung V 2 - 25 **Bewertung des Landschaftsbildes: ID101 - mittel bis hoch**	

Umweltbelang	**Betroffenheit[1] (ja/ nein, Umfang)**	**Beschreibung/ Rechtsgrundlage**
Biologische Vielfalt	Ja, biologische Vielfalt kann durch Störung betroffen sein: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Freiflächen (Acker) und Gewerbe sind im Umfeld vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im Geltungsbereich sprechen für eine geringe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme im 200-m-Untersuchungsraum sprechen für eine mittlere Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Keine Natura 2000-Schutzgebiete in der Umgebung. **Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit, im Geltungsbereich mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit.**	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, Wohnbereiche sind nicht durch Immissionen betroffen: Wohngebäudesind im 200-m-Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zur Bestandssituation bezüglich Lärm / Immissionen siehe unter „Vermeidung von Emissionen". **Bewertung: mittlere Schutzwürdigkeit**	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter Wenn bei Erarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenpfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können.	
Vermeidung von Emissionen	Nein, durch das Planvorhaben entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der Sicherung entstehen, deren Auswirkungen zu untersuchen sind. Im Planbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder angezeigt wurden: - Parumer Bioenergie GMbH&Co.KG mit Biogasanlage - Hanse Werk AG mit Flüssiggasbehälter - ASKV Vierte Energie GmbH& Co.KG mit Biogasaufbereitungsanlage	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im Baugebiet fallen Abwässer an, die ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung ist zu regeln.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, im Baugebiet fallen entsorgungspflichtigen Abfällen an	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Nein	

Umweltbelang	Betroffenheit[1] (ja/ nein, Umfang)	Beschreibung/ Rechtsgrundlage
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Ja, Wechselwirkungen können begrenzt auf die Schutzbelange wirken	

[1] Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete [1]	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	keine deutlichen positiven Auswirkungen da vorhandener Gewerbekern
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Vorhandene Linde ist, aufgrund der zentralen Lage, im Kronentraufbereich immer wieder Beeinträchtigungen ausgesetzt.
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Erhaltung der Ackerfläche und Saumbereiche incl. der fehlenden Abschirmung der vorhandenen Gewerbefläche
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung des Status Quo
Fläche und Boden	Teilweise Erhaltung offener Böden, dabei wird das Ackerland weiterhin mit überdimensionierter schwerer Technik der Landwirtschaft verdichtet und das Bodengefüge zerstört
Grund- und Oberflächenwasser	Teilweise Erhaltung offener Böden, auf Ackerland darf weiterhin durch die Landwirtschaft das Grundwasser mit Dünger , Pestiziden und Herbiziden belastet werden
Klima und Luft	zu geringe Flächenveränderung, nicht relevant
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Teilweise Erhaltung offener Lebensräumen (Acker) und offener Landschaft
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Da Gewerbekern ohne Wohnbebauung, nicht relevant
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	nicht relevant
Vermeidung von Emissionen	weiterhin Nutzung der Kernfläche
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	weiterhin Nutzung der Kernfläche

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebietes entsprechend der geplanten Festsetzungen
Es erfolgt eine lagekonkrete Festsetzung der Baukörper, Nebennebenanlagen und Lagerflächen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung der Grundfläche mit Gebäuden, Stellflächen, Lagerboxen und Flächen in versiegelter und teilversiegelter Ausführung.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Umweltbelang	**Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung** möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	**erheblich (ja / nein)**
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete	NATURA-2000-Gebiete werden nicht überplant oder in ihren Schutzzielen beeinträchtigt.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant	- Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	nicht relevant	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant	- Nein
- Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Geschützte Biotope werden erhalten	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	nicht relevant, da ausreichend Abstand und Abschirmung durch Hallen von vorhandenem Gewerbe -	- Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Die Fällung und Rodung der Linde ist nicht vermeidbar.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	- Nein
Wald	nicht relevant	- Nein

Umweltbelang	**Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung** möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	**erheblich (ja / nein)**
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- nicht relevant	- Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch physische Zerstörung folgender Biotopen zu erwarten: - kleinflächig das vorhandene Ackerland incl. der Säume einschließlich der faunistischen Nahrungs- und Lebensraumfunktionen, - die vorhandene Gewerbefläche mit Lagernutzung / Bearbeitung von Betonrecycling und Boden Durch die Bauphase und den anschließenden Betrieb auf dem Gelände kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Biotope in Randlage des Baugebietes und zu Störungen der Tierwelt	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Verlust von Lebensräumen Störungen sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen -	- Nein - Nein
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) [1]	Siehe AFB	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	- Verlust von Lebensräumen - Dauerhafter Verlust von Lebensräumen -	- Nein - Nein
Fläche und Boden	Vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung / Teilversiegelung Alle Verkehrs- und Lagerflächen erfordern Verdichtung des Untergrundes entsprechend der gesetzlicher Vorgaben, Materiallager innerhalb dieser Flächen (Wirkort 1) Verbringung des Aushubmaterial innerhalb der Wallanlagen (Wirkort 1) da ebenfalls Lagerung / Verdichtung Versickerung in Versickerungsmulde Bauzufahrt über vorhandenes Betriebsgelände	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	natürliche Funktionen des Bodens nach §2 (2) BBodSchG als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers werden teilweise Nutzungsbedingt eingeschränkt seine Nutzungsfunktionen als b) Fläche für Siedlung und Erholung c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden teilweise oder ganz Nutzungsbedingt eingeschränkt nicht relevant	- Nein - Nein
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von	- Nein

Umweltbelang	**Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung** möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	**erheblich (ja / nein)**
	versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Bei ordnungsgemäßem Betrieb, Überwachung geringer Verschmutzung des Oberflächenwassers keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. Versickerung in Versickerungsmulde	
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Teilweise Verlust von offenen Böden Versickerung in Versickerungsmulde, Havariemanagement nicht relevant	- Nein - Nein
Klima und Luft Folgen des Klimawandels	Lokale Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Störungen sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen -	- Nein - Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Durch weitere Überbauung verschiebt sich der landwirtschaftlich genutzte Freiraum geringfügig. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Baugebiet wird kaum verändert. Neuer abgeschirmter nördlicher / östlicher Betriebsrand –Verbesserung Landschaftsbild / Begrenzung der optischen Fernwirkung.	- Ja
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Verbesserte Abschirmung durch Wall und Abpflanzung -	- Nein - Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen Die Intensität und Reichweite der zusätzlichen Wirkungen ist gering und stellt die Eignung des benachbarten Raums für die Erholung grundsätzlich nicht infrage. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird nicht beeinträchtigt.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Die Störungen der Bauphase sind der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen Betriebsphase mit zeitweilig hohem Störpotential (Brecher) Abschirmung durch Wall und Abpflanzung	- Nein - Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Gewerbegebiet entstehen Emissionen von Lärm, Stäuben und Licht. Betriebsphase mit zeitweilig hohem Störpotential (Brecher bei Festbetonrecycling) Schutzmaßnahmen (Anforderungen) nicht vorgesehen. Zu prüfen sind die Einwirkungen der Parumer Bioenergie GmbH & Co KG (KAS 18, Kap3.2 - Planung im Umfeld von Betriebsbereichen)	- Nein - Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	Emissionen der vorhandenen Gewerbe und der Erweiterung Aufgrund der Entfernungen zur Wohnbebauung sind keine erheblichen Auswirkungen einzustellen	- Nein - Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Unbelastetes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert	- Nein

Umweltbelang	**Beschreibung der Auswirkung der Planung, unter Berücksichtigung** möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase und kumulierende Planungen	**erheblich (ja / nein)**
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Betriebszweck ist das Recycling von festen Baustoffen. (Beton und Erden) Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Menge, Lagerung und Verwertung möglicher produktionsbedingter besonderer Abfälle sind in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung zu regeln.	- Nein
Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase	Die Kontaminationsgefahr (Grundwasser) ist in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung zu prüfen und ggf. ein Havarieplan aufzustellen z.Z. aufgrund der festen Baustoffen. (Beton und Erden) nicht einzustellen	- Nein
und kumulierende Planungen		- Nein

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: siehe vorstehende Tabelle.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Die im B-Plan vorgehaltene Fläche wurde entsprechend dem Bedarf für die Betriebsentwicklung und Sicherung der Firma und der Arbeitsplätze am Standort notwendig. Für die im B-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es werden entsprechende Festsetzungen zum Ausgleich getroffen.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) § 50 Planung - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkung die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässigen Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabenauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden. Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind vorgesehen:

- Lagerflächen sind soweit möglich teilversiegelt im Bestand zu erhalten.
- Zur Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Abschirmungen nach Norden (Streuobstwiese) und nach Osten (Wall) vorzunehmen.
- Zu lagernde / zu recycelnde Stoffe müssen den zulässigen Zuordnungswerte entsprechend der Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.
- Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen, sowie Abwässern sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens und der Gewässer auszuschließen.
- Zum Schutz der Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Lagerflächen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck-Leuchten / Kaltstrahler zu verwenden. (Leuchtrichtung im Randbereich zur Bebauung!)

<u>Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen</u>
A. Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Festsetzung von Randflächen im Norden des Geltungsbereichs als Streuobstwiese (Maßnahmefläche)
- Ersatzpflanzungen entsprechend Baumschutzkompensationsersatz

2.4 Betrachtungen zum Grundwasser- und Bodenschutz

Es ist von sickerwasserbeeinflussten Verwitterungsböden (Braunerde) mit einer humosen Mutterbodenauflage von 40-80 cm auszugehen. Das Grundwasser steht ab etwa 3,0m (>2 - 5 m) an.

Altlastverdachtsflächen oder ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen liegen nicht vor. Ein analytischer Abgleich mit der Bodenhintergrundwerten erfolgte daher nicht. Die Fläche ist nicht drainiert.

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

<u>Wirkfaktoren und Probleme Boden</u>

- Versiegelung
  Bebauung
  Pflaster im Bereich hoher Scherkräfte / Lagerboxen
  Schotterflächen (Teilversiegelung) im Bereich geringerer Scherkräfte sowie teilweise Lagerflächen
- Verdichtung bzw. mechanische Belastungen
  Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung, Befahrungen, Lagerung von Böden und Baumaterial etc.
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht
  Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs im Wall möglich da gesamter Boden vegetationsfähig. Aufgrund der hohen Winderosionsgefahr ist aber nur Mutterboden als Deckmaterial zu verwenden (Begrünung).
- Bodenerosion
  Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung
  lokale Versickerung der befestigten Flächen (in Versickerungsmulde)
- Stoffeinträge
  Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe
- (Erwärmung)

Empfindlichkeiten:
• Eigenart (Braunerde = keine besonders schutzwürdigen Böden)
• geringes Ertragspotential (Ackerwertzahlen 15-33)
• Verdichtung (niedrige Verdichtungsgefahr = hoher Aufwand um notwendige Verdichtung zu erreichen)
• Entwässerung (aufgrund des sandigen Bodens hohe Gefahr Entwässerung), hohe Durchlässigkeit,
• Erodierbarkeit (geringe Reliefneigung = geringe Gefahr Wassererosion; aber hohe Gefahr Winderosion)
• Empf. gegen Stoffeinträge (niedrige Gefahr Bodenkontamination, aber nur geringe Pufferkapazität)
• (Empf. gegen Erwärmung)

In Bezug auf die Versiegelung ist nur ein Wirkort einzustellen:

- Wirkort 1 - die Flächenbefestigung sowie der aufzubauende Wall.
- Aufgrund der Flächenbeschränkung durch Flurgrenzen und Ausgleichsflächen sind Baufläche und Zwischenlager innerhalb einer Fläche zu realisieren, bzw. es sind vorhandene betriebsinterne Fläche zu nutzen.
- Der Wirkort 2 - die zu schützende Versickerungsmulde ist nicht als solcher einzustellen, da dieser Bereich nicht befahren bzw. als Lager missbraucht werden darf.
- Die Zufahrt hat über die vorhandene Privatstraße zu erfolgen.

Präzisierte Antragsunterlagen sind erst mit diesen möglich (Bauanträge nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens).
Aufgrund des Vorhabenzweckes (Lagerfläche) ist eine flächensparende Baumaßnahme nur als möglichst komprimierte Anlage einzustellen. Aufgrund der gesetzlich geforderten Verdichtung für die Flächenbefestigungen und den Wallaufbau ist eine bodenschonende Bauweise nur für die Versicherungsmulde und randlichen Flächen einzufordern.
Zur Vermeidung von Bodenkontaminationen ist in der ggf. notwendigen Betriebsgenehmigung zu prüfen und ggf. ein Havarieplan aufzustellen, z.Z. aufgrund der festen Baustoffe (Beton und Erden) nicht einzustellen.

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.
Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Tab.: Wirkungen des Vorhabens und zu prüfende Beeinträchtigungen

Art der Wirkung	Zu prüfende Auswirkung des Vorhabens
baubedingt (temporäre Wirkungen)	Eingriff in die obere Bodenschicht (Lagerflächen, Gebäude) -Emission von Lärm, Licht und Staub durch Bauarbeiten -Störungen der Tierwelt in Form von Bewegungen (Mensch und Maschinen)
	Die ortsnahe Bautätigkeit ist als zeitlich befristete aber nicht erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.
anlagebedingt	dauerhafte Flächeninanspruchnahme und teilweise Verlust von Ackerfläche
	Durch die Planung ist auf eine dauerhafte Sicherung und Erweiterung der bisherigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.

betriebsbedingt	Emission durch Lieferverkehr und Personal, sowie Arbeiten im Freien, Schall, Licht und zeitweise Stäube (Brecher /Siebanlage)
	Durch die geplante Vergrößerung der Nutzungsfläche ist auf eine Intensivierung der bisherigen Nutzungen und Wechselbeziehungen abzustellen.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden B-Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte" Pflanzen und Tierarten"

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	Anl. FFH-RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	*Angelica palustris*	*Sumpf-Engelwurz*	*II*	*IV*	*nasse, nährstofreiche Wiesen*
Gefäßpflanzen	*Apium repens*	*Kriechender Scheiberich, -*	*II*	*IV*	*Stillgewässer*
Gefäßpflanzen	*Cypripedium calceolus*	*Frauenschuh*	*II*	*IV*	*Laubwald*
Gefäßpflanzen	*Jurinea cyanoides*	*Sand-Silberscharte*	**I*	*IV*	*Sandmagerrasen*
Gefäßpflanzen	*Liparis loeselii*	*Sumpf-Glanzkraut,*	*II*	*IV*	*Niedermoor*
Gefäßpflanzen	*Luronium natans*	*Schwimmendes*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Moose	*Dicranum viride*	*Grünes Besenmoos*	*II*		*Findlinge, Wald*
Moose	*Hamatocaulis vernico-*	*Firnisglänzendes Si-*	*II*		*Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen*
Molusken	*Anisus vorticulus*	*Zierliche Telerschne-*	*II*	*IV*	*Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer*
Molusken	*Vertigo angustior*	*Schmale Windelschnecke*	*II*		*Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht*
Molusken	*Vertigo geyeri*	*Vierzähnige Windelschnecke*	*II*		*Reliktpopulationen*
Molusken	*Vertigo moulinsiana*	*Bauchige Windelschnecke*	*II*		*Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseggenriede*
Molusken	*Unio crassus*	*Gemeine Flussmu-*	*II*	*IV*	*Fliesgewässer*
Libellen	*Aeshna viridis*	*Grüne Mosaikjungfer*		*IV*	*Gewässer*
Libellen	*Gomphus flavipes*	*Asiatische Keiljungfer*		*IV*	*Bäche*
Libellen	*Leucorrhinia albifrons*	*Östliche Moosjungfer*		*IV*	*Teiche*
Libellen	*Leucorrhinia caudalis*	*Zierliche Moosjungfer*		*IV*	*Teiche*
Libellen	*Leucorrhinia pectoralis*	*Große Moosjungfer*	*II*	*IV*	*Hoch/Zwischenmoor*
Libellen	*Sympecma paedisca*	*Sibirische Winterlibele*		*IV*	*?*
Käfer	*Cerambyx cerdo*	*Heldbock*	*II*	*IV*	*Alteichen über 80 Jahre*
Käfer	*Dytiscus latissimus*	*Breitrand*	*II*	*IV*	*stehende Gewässer*
Käfer	*Graphoderus bilineatus*	*Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Käfer	*Osmoderma eremita*	*Eremit, Juchtenkäfer*	**I*	*IV*	*Wälder/Mulmbäume*
Käfer	*Lucanus cervus*	*Hirschkäfer*	*II*		*Eichen (Alt-Totbäume)*
Käfer	*Carabus menetriesi*	*Menetries`Laufkäfer*	**I*		
Falter	*Lycaena dispar*	*Großer Feuerfalter*	*II*	*IV*	*Moore, Feuchtwiesen*
Falter	*Lycaena hele*	*Blauschilernder Feuer-*	*II*	*IV*	*Feuchtwiesen /Quelflüsse*
Falter	*Proserpinus proserpina*	*Nachtkerzenschwärme*		*IV*	*Trockene Gebiete/Wald*
Fische	*Acipenser sturio*	*Europäische Stör*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Rundmäuler	*Petromyzon marinus*	*Meerneunauge*	*II*		*Gewässer*
Rundmäuler	*Lampetra fluviatilis*	*Flussneunauge*	*II*		*Gewässer*
Rundmäuler	*Lampetra planeri*	*Bachneunauge*	*II*		*Gewässer*
Lurche	*Bombina*	*Rotbauchunke*	*II*	*IV*	*Gewässer/Wald*
Lurche	*Bufo alamita*	*Kreuzkröte*		IV	*Sand/Steinbrüche*
Lurche	*Bufo viridis*	*Wechselkröte*		*IV*	*Sand/Lehmgebiete*
Lurche	*Hyla arborea*	*Laubfrosch*		*IV*	*Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.*
Lurche	*Pelobates fuscus*	*Knoblauchkröte*		*IV*	*Sand/Lehmgebiete*
Lurche	*Rana arvalis*	*Moorfrosch*		*IV*	*Moore/Feuchtgebiete*
Lurche	*Rana dalmatina*	*Springfrosch*		*IV*	*Wald/Feuchtgebiete*
Lurche	*Rana lessonae*	*Kleiner Wasserfrosch*		*IV*	*Wald/Moore*
Lurche	*Triturus cristatus*	*Kammolch*	*II*	*IV*	*Gewässer*
Kriechtiere	*Coronela austriaca*	*Schlingnatter*		*IV*	*Trockenstandorte /Felsen*
Kriechtiere	*Emys orbicularis*	*Europäische Sumpfschildkröte*	*II*	*IV*	*Gewässer/Gewässernähe*
Kriechtiere	**Lacerta agilis**	**Zauneidechse**		**IV**	**Hecken/Gebüsche/Wald**
Meeressäuger	*Phocoena*	*Schweinswal*	*II*	*IV*	*Ostsee*

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	Anl. FFH-RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Meeressäuger	*Halichoerus grypus*	*Kegelrobbe*	*II*	*IV*	*Ostsee*
Meeressäuger	*Phoca vituina*	*Seehund*		*IV*	*Ostsee*
Fledermäuse	**Barbastela barbastel-**	**Mopsfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.**
Fledermäuse	**Eptesicus nilssonii**	**Nordfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Eptesicus serotinus**	**Breitflügelfledermaus**	**II**	**IV**	**Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Myotis brandtii**	**Große Bartfleder-**		**IV**	**Kulturlandschaft/Gewässer**
Fledermäuse	*Myotis dasycneme*	*Teichfledermaus*	*II*	*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	*Myotis daubentonii*	*Wasserfledermaus*		*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	*Myotis*	*Großes Mausohr*		*IV*	*Wald*
Fledermäuse	**Myotis mystacinus**	**Kleine Bartfleder-maus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Myotis nattereri**	**Fransenfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Wald**
Fledermäuse	*Nyctalus leisleri*	*Kleiner Abendsegler*		*IV*	*Wald*
Fledermäuse	**Nyctalus noctula**	**Abendsegler**		**IV**	**Gewässer/Wald/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	*Pipistrelus nathusii*	*Rauhhautfledermaus*		*IV*	*Gewässer/Wald*
Fledermäuse	**Pipistrellus**	**Zwergfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Pipistrellus pygmaeus**	**Mückenfledermaus**		**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Plecotus auritus**	**Braunes Langohr**		**IV**	**Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Plecotus austriacus**	**Graues Langohr**	***I**	**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Fledermäuse	**Vespertilio murinus**	**Zweifarbfledermaus**	**II**	**IV**	**Kulturlandschaft/Siedlungsgeb**
Landsäuger	*Canis lupus*	*Wolf*	*II*	*IV*	
Landsäuger	*Castor fiber*	*Biber*		*IV*	*Gewässer*
Landsäuger	**Lutra**	**Fischotter**	**II**	**IV**	**Gewässer / Land**
Landsäuger	*Muscardinus avelanarius*	*Haselmaus*		***IV***	*Mischwälder mit Buche /Hasel*

*prioritäre Art **fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden** *kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen*

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär, als Potentialanalyse, geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt sind. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Säugetiere

Fischotter

Der Fischotter ist eine positive Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund der kaum über den Ortsrand (vorhandene Bebauung) hinausragenden Neubebauung wird eine potentielle Besiedelung / Wanderbewegung nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen des Ortsrandes besteht potenziell auch eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse. Der überplante Bereich ist aber maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind nicht vorhanden.

Die Bedeutung als Nahrungshabitat ist im Eingriffsgebiet selber nur beschränkt gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens kommt es bau-, und betriebsbedingt nur zu nicht erheblichen Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse. Die Nutzung als Nahrungsraum wird nicht signifikant beeinträchtigt.

Die nicht erhebliche Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes wird mit der Schaffung einer Streuobstwiese am Gebietsrand ausgeglichen.

Bäume, aber nicht Höhlenbäume, sind betroffen.
Das Bestandsgebäude weist keine Eignung als Quartier auf.
Der Art der Beleuchtung ist erhöhter Aufmerksamkeit zu widmen. (Minimierungsmaßnahme u.a. Einsatz von Natriumdampflampen / oder LED).

Wanderkorridore
Die Lage schließt die Nutzung als Wanderkorridor sicher aus.

Reptilien
Aufgrund der Bodenverhältnisse kann die Zauneidechse als betroffen nicht ausgeschlossen werden. Um eine Nutzung der Lagerflächen einzuschränken sind zur Verhinderung von Migrationsbewegungen innerhalb der Streuobstwiese zwei Winterquartiere einzuordnen. Zudem müssen unmittelbar vor dem Baubeginn alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden.

Avifauna
Es wird aufgrund der vorhandenen Habitate, unter Bezug auf Martin Flade[1], eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt. (Potentialabschätzung)
Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:
Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).
Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:
Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten").

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten
Durch das Vorhaben werden geringfügig zusätzlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die eine geringe Bedeutung für Brutvogelarten („Allerweltsarten") besitzen.
Es sind in der Umgebung Gebäude vorhanden, somit ist zudem mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz zu rechnen. Weiterhin ist in den benachbarten Freiflächen im Westen auf Arten wie Sperling, Straßentaube, Amsel, abzustellen.
Die relevanten Arten besitzen als Kulturfolger eine hohe Affinität gegenüber der menschlichen Aktivität. Die bisher verbliebene Funktion als Nahrungsrevier wird nicht beeinträchtigt.
Ein weiterer Schwerpunkt könnte bei Arten der landwirtschaftlichen Flächen gesucht werden. Durch das hohe Störpotential der Ortslage sind aber allenfalls Arten wie Elster, Blaumeise, Bluthänfling, Stieglitz, ggf. Sperbergrasmücke, Gelbspötter zu erwarten. Weiterhin ist durch die Gehölze neben den schon erwähnten Arten wie Gelbspötter, Stieglitz, Kohlmeise und Amsel mit steten Begleitern wie dem Grünfink zu rechnen. Für die Leitarten wie Neuntöter, Ortolan, Turteltaube und Girlitz, aber auch Baumpieper und Goldammer ist der Lebensraum als zu kleinflächig und mit zu hohem Störpotential verbunden einzustufen.

---

[1] Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Es kommt nicht zur Beseitigung von Niststätten. Dem gesetzlichen Schutz unterliegen nur Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Mauersegler) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste.

Entsprechend besteht bei Einhaltung des Bauzeitenfensters keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Rastflächen
Rastflächen der Stufe 2 - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete sind entsprechend www.umweltkarten.mv-regierung.de sind im 200m Umkreis benannt. Aufgrund der geringen Arrondierung der benachbarten Ackerflächen, bei gleichzeitiger geplanter Abschirmung (Streuobstwiese / Wall) ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit einzustellen.

Raumrelevante Arten
Für die raumrelevanten Arten wie den Kranich (Rasterkartierung), auch Überflieger (Rotmilan) ist ein Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential. Ausreichend Ausweichräume stehen zur Verfügung.

Verbote
Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.
Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.
Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Fläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.
Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.
Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

1 Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Tierarten ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.03 bis 01.09 nicht zulässig.
2 Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis zum 28. Februar statthaft.
3 Bei zukünftigen Abrissanträgen, Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.
4 Unmittelbar vor dem Baubeginn müssen alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Streuobstwiese am Lesesteinhaufen auszusetzen. Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.

5 Im Rahmen des vorsorgenden Vermeidungsgebotes sind zwei Lesesteinhaufen auf der angrenzenden Streuobstwiese anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Lesesteinhaufen mit ca. 2 m³ Lesesteinen (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen) sind mit etwa 0,5 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebaggerte Senke in der Größe von etwa 2 m² gefüllt und mit Sand überdeckt.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (Schriftenreihe des LUNG 2013 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung" (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Referenzliste der Quellen:

- Biotope - nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Geologische Karte von MV BÜK 500 LUNG 2.Auflage Güstrow 2005

4.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

4.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht, Stäube) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Fachbehörden unter Beteiligung Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan Nr. 8 "Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof" Parum in der Gemeinde Dümmer wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.
Es erfolgt die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen in eine Gewerbefläche mit rd. 0,13 ha Neuversiegelung (Maßnahmefläche aus Acker 0,25 ha) im Anschluss an ein vorhandenes Gewerbe mit einer Bestandsgröße von rd. 0,61 ha.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind besonders die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden und Grundwasser betroffen. Die Auswirkungen sind aber nicht erheblich.
Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde durchgeführt. Für den Ausgleich wird die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen (Sicherung Betriebsbestand).
Ausgewiesene Biotopverbundsystem bzw. Natura 2000- Gebiete werden durch das Vorhaben in seinen für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.
Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.